

Aus den Gründen:

Die vom Kreisgericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Beurteilung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum werden mit dem Kassationsantrag nicht angefochten. Von ihnen ist daher auszugehen.

Dagegen beruht die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung der Handlungen der Angeklagten, die zu einem Brand geführt haben, auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO).

Die Erfüllung des Tatbestands der vollendeten Brandstiftung gemäß § 185 Abs. 1 StGB setzt in objektiver Hinsicht voraus, daß eines der in dieser Rechtsnorm angeführten Objekte durch Feuer oder eine Explosion erfaßt, beschädigt bzw. vernichtet wurde. Diese Objekte sind infolge ihrer spezifischen Beschaffenheit und Zweckbestimmung gegen eine Inbrandsetzung strafrechtlich besonders geschützt.

Eines dieser in § 185 Abs. 1 StGB genannten Objekte stellen Wohnstätten dar. Mit diesem Begriff werden Gebäude oder Gebäudeteile bezeichnet, die einer Person oder mehreren Personen ständig oder zeitweise als Unterkunft dienen. Nicht als Wohnstätten sind dagegen die zur Einrichtung der Wohnungen gehörenden beweglichen Gegenstände geschützt. Die spezifische, bei einer Inbrandsetzung von Wohnstätten entstehende Gefahr, insbesondere für das Leben und die Gesundheit von Menschen, ist im wesentlichen erst gegeben, wenn die Wohnstätte selbst, zumindest die mit ihr verbundenen brennbaren Teile, wie z. B. Trennwände, abgehängte Decken, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Fußböden, Fenster und Türen vom Feuer erfaßt sind. Dies liegt dann vor, wenn das Feuer dem Gegenstand durch den Zündstoff derart mitgeteilt wurde, daß er auch nach Entfernung oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig weiterbrennen kann.

Die Ausführungshandlungen zur Inbrandsetzung von Wohnstätten beginnen in der Regel damit, daß ein Gegenstand oder ein Stoff in Brand gesetzt wird, der sich in oder unmittelbar an der Wohnstätte befindet und geeignet ist, das Feuer auf die Wohnstätte selbst zu übermitteln.

Unter Beachtung dieser Grundsätze hätte das Kreisgericht bei der rechtlichen Beurteilung der den Brand verursachenden Handlungen der Angeklagten davon ausgehen müssen, daß von ihr ein in einer Wohnstätte befindlicher Gegenstand, nämlich das Ehebett, in Brand gesetzt, die Wohnstätte selbst jedoch noch nicht vom Feuer erfaßt war. Vom Ehebett aus konnte die Wohnstätte selbst, in der sich die Wohnung der Angeklagten befand, ohne weiteres Zutun vom Feuer erfaßt werden. Daraus hätte das Kreisgericht den Schluß ziehen müssen, daß die Angeklagte mit den Ausführungshandlungen zur Brandstiftung in bezug auf eine Wohnstätte begonnen, die Ausführung dieser Brandstiftung jedoch noch nicht vollendet hat. Damit hat die Angeklagte objektiv nur den Versuch einer Brandstiftung (§ 21 Abs. 3 StGB) begangen.

Zur subjektiven Seite der Tat hat das Kreisgericht zutreffend dargelegt, daß die Inbrandsetzung der Wohnstätte zwar nicht das angestrebte Ziel der Angeklagten war, sie sich bei ihrer Entscheidung zum Handeln aber bewußt mit einem solchen Ergebnis abgefunden hatte (§ 6 Abs. 2 StGB). Sie hat dazu, wie im Urteil des Kreisgerichts richtig festgestellt wird, einkalkuliert, daß alles in hellen Flammen aufgehen könne. Sie sei sich auch bewußt gewesen, daß der Brand des Ehebetts von außen nur schwerlich rechtzeitig bemerkt werden konnte, da sich mittags auf einer Dorfstraße gewöhnlich kaum Menschen befinden. Damit ist der Tatbestand des § 185

Abs. 1 StGB subjektiv in Gestalt des bedingten Vorsatzes erfüllt.

Die Angeklagte hat diese Inbrandsetzung einer Wohnstätte versucht, um die Aufdeckung einer anderen von ihr bereits begangenen Straftat des mehrfachen Diebstahls zum Nachteil von sozialistischem Eigentum zu verhindern. Damit wurde von ihr der Versuch einer schweren Brandstiftung gemäß § 186 Ziff. 3 StGB begangen.

Diese durch das Handeln der Angeklagten verletzte Strafbestimmung sieht als Sanktion Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor. Gemäß den Bestimmungen über den Versuch kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Tat, u. a. des Grades der Verwirklichung der Straftat und der Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, die auszusprechende Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden (§§ 21 Abs. 4, 62 Abs. 1 StGB).

Im vorliegenden Fall war es bis zur Entdeckung des Brandherdes nur zu einem Schmelbrand des Ehebettes gekommen. Dies ist ein verhältnismäßig niedriger Grad der Straftatverwirklichung, der es insbesondere in Verbindung mit dem bisherigen positiven Verhalten der Angeklagten im Beruf und bei der Erziehung ihrer fünf Kinder erfordert, die in § 186 StGB vorgesehene Mindeststrafe wesentlich zu mildern. Nicht außer Betracht konnte allerdings bei der Strafzumessung bleiben, daß außer der Wohnstätte der Angeklagten auch ein angrenzendes Wohngebäude sowie Ställe brandgefährdet waren. Schließlich wird die Schwere des gesamten strafbaren Handelns der Angeklagten auch mit durch den mehrfachen Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums gekennzeichnet.

In Anbetracht all dieser Umstände wird bereits eine geringere Freiheitsstrafe den Aufgaben gerecht, die Erziehungsaufgaben der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger konsequent zu schützen und den Straftäter wirksam zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.

Aus den dargelegten Gründen war der Schuld- und Strafausspruch des mit dem Kassationsantrag angefochtenen Urteils aufzuheben und die Angeklagte im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 322 Ziff. 4 StPO wegen Vergehens des mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158 Abs. 1, 161 StGB und wegen versuchten Verbrechen der schweren Brandstiftung gemäß §§ 185 Abs. 1 und 3, 186 Ziff. 3, 62 Abs. 1, 21 Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zu verurteilen.

Anmerkung:

Im vorstehenden Urteil wird das Tatbestandsmerkmal „Wohnstätten“ des § 185 StGB im wesentlichen in Übereinstimmung mit den im StGB-Lehrkommentar (Berlin 1969, Anm. 3 zu § 185 [Bd. 2, S. 202]) vertretenen Rechtsauffassungen näher bestimmt. Darüber hinaus wird festgestellt, daß von dem Begriff „Wohnstätte“ i. S. des § 185 Abs. 1 StGB nur die mit der Wohnstätte unmittelbar verbundenen, brennbaren Teile, nicht aber die zur Einrichtung der Wohnstätte dienenden beweglichen Gegenstände erfaßt werden. Diese Auslegung entspricht den Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht über den bautechnischen Brandschutz (Nr. 9/74; veröffentlicht in: Standardisierung im Bauwesen 1974 Nr. 98).

Die im Urteil entwickelten Grundsätze zum Tatbestand der Brandstiftung sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, um die Frage richtig beantworten zu können, ob im konkreten Fall der Versuch der Inbrandsetzung einer Wohnstätte vollendet ist oder nicht.

Bei Erfolgsdelikten beginnt der Versuch, wenn der Täter ein objektives Tatbestandsmerkmal verwirklicht